



Marktoberdorf, 15.06. 2021
Az.: 41-6421.05.05

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG für die Bauwasserhaltung bei der Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 9 Wohneinheiten auf dem Grundstück Fl.-Nr. 154 der Gemarkung Stadt Buchloe

Die Firma Maisacher Tiefbau hat zur Errichtung eines Mehrfamilienhauses auf dem Grundstück Fl.-Nr. 154 Gemarkung Stadt Buchloe die Erteilung einer beschränkten Erlaubnis für das Zutagefördern von Grundwasser (Bauwasserhaltung) und die Einleitung des Wassers in die Gennach gemäß Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Nr. 3 BayWG beantragt.

Im wasserrechtlichen Verfahren war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG).

Die Vorprüfung des Landratsamtes Ostallgäu hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Der geplante Standort liegt in einem bebauten Siedlungsgebiet. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten. In diesem Bereich sind Bodendenkmäler amtlich kartiert. Eine Sondierung hat bereits stattgefunden, dessen Ergebnis die Freigabe der Bauarbeiten am 02.07.2020 innehatte. Somit sind die in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG genannten Schutzgüter bzw. Gebiete nicht betroffen. Eine ökologische Empfindlichkeit des Standortes ist hinsichtlich der in Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG genannten Nutzungs- und Schutzkriterien nicht gegeben. Im Übrigen weist der Aquifer im vorliegenden Bereich eine für die beantragte Grundwasserentnahmemenge ausreichende Leistungsfähigkeit auf. Für das Vorhaben wird daher keine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Das Landratsamt Ostallgäu weist darauf hin, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

gez. Hummel
Regierungsdirektorin